

I. Geltung der RUMPEL Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die RUMPEL als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den Einkaufsbedingungen abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RUMPEL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RUMPEL eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl RUMPEL entgegenstehende oder von den TEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind. Bei sich widersprechenden Bedingungen zwischen Kunde und Lieferant gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die RUMPEL nach den gesetzlichen Vorschriften über die Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluß gilt die Bestellung von RUMPEL als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt RUMPEL auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Schließt RUMPEL mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so ist eine von RUMPEL erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
4. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen, z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluß übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferanten haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. RUMPEL übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit RUMPEL getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, daß Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies RUMPEL unverzüglich mitzuteilen. RUMPEL wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl RUMPEL als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. RUMPEL kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, RUMPEL unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für RUMPEL nicht mehr verwertbar ist, ist RUMPEL zur Abnahme nicht verpflichtet. RUMPEL ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen RUMPEL die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann RUMPEL nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, bzw. sich von dritter Seite Ersatz beschaffen oder den Rücktritt verlangen.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Wilflingen zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an RUMPEL zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
3. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung und das Datum des Auftrages zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.
4. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist RUMPEL berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
5. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und rechnungslegung innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto (sofern nicht anders vereinbart). Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muß der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von RUMPEL einholen. Die Gewährleistungs verpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von RUMPEL gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz stehen RUMPEL ungekürzt zu. Unabhängig davon kann RUMPEL vom Lieferanten nach Wahl von RUMPEL Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.
4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von RUMPEL gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann RUMPEL die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
5. RUMPEL wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von RUMPEL Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete RUMPEL Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei RUMPEL.
7. Die Gewährleistungsansprüche von RUMPEL als Besteller verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Haftung hinaus – die Gewährleistungsfrist neu.

IX. Produkthaftung

1. Wird RUMPEL wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von RUMPEL Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RUMPEL berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und RUMPEL auf Verlangen nachweisen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und RUMPEL diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit RUMPEL es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit RUMPEL abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt RUMPEL und RUMPEL Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die RUMPEL in diesem Zusammenhang entstehen.

3. RUMPEL ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. RUMPEL behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für RUMPEL vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RUMPEL nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt RUMPEL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
2. RUMPEL behält sich das Eigentum an von RUMPEL bezahlten oder gestellten Werkzeuge vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von RUMPEL bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages **streng** geheimzuhalten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von RUMPEL offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Schlußbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUMPEL an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist RUMPEL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Riedlingen. RUMPEL behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.